

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Jugendhilfeausschuss
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:
Verantwortlich:		Dez. 3
Anpassung der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	12.06.2013	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gemeinderat	18.06.2013		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat/Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Änderung der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“ zu.

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die haushaltsrechtlichen Schritte zu gegebener Zeit durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
2013: ca. 906.000 € 2014: ca. 1.026.500 €			
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Kontierungsobjekt: PSP-Element: 7.500004.740.007 bis 009			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die in den „Grundsätzen der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“ enthaltenen Förderobergrenzen wurden letztmals 2011 an die weiterentwickelten baulichen Anforderungen (u. a. höhere technische Anforderungen und Erweiterung des Standardraumprogramms) und das aktuelle Baupreisniveau angepasst.

Aufgrund eines Änderungsantrages im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Neufassung der Förderrichtlinie wurde von der Verwaltung zugesagt, im Fall einer weiteren Überarbeitung der Grundsätze den finanziellen Rahmen der Zuschüsse zu erweitern und im Vorfeld die Wünsche der Träger abzufragen, was ist inzwischen geschehen ist.

Im Ergebnis sollen die unten dargestellten Veränderungen in den Fördergrundsätzen aufgenommen werden. Der Entwurf der Grundsätze ist als Anlage beigefügt, die Änderungen gegenüber den derzeit geltenden Grundsätzen sind im Text markiert.

1. Erhöhung des Förderprozentsatzes von bisher 70 % auf 75 %

Nach Wegfall des Bundesinvestitionskostenzuschusses ist ein Eigenanteil von 30 % für die Träger, insbesondere die Kirchen, nur schwer darzustellen. Analog zu den Festlegungen in Stuttgart und in ähnlicher Weise wie in Mannheim, sollen deshalb zukünftig 75 % der zuschussfähigen Kosten bis Förderobergrenze als Zuschuss gewährt werden.

2. Erhöhung der Förderobergrenze (FOG)

Zur Kompensation der Baupreissteigerungen aus den letzten beiden Jahren und der Erweiterung des planerisch-konzeptionellen Spielraums schlägt die Verwaltung vor, die Förderobergrenzen erneut um ca. 10 % anzuheben.

Da auch bei Umbauten und Sanierung die Förderobergrenze erreicht wird, wenn es sich um große Umbau- und Sanierungsmaßnahmen handelt, wird auch hier die Anhebung um 10 % vorgeschlagen, zumal hier bei der Ermittlung der Förderobergrenze bereits früher gewährte Zuschüsse mit berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Förderobergrenzen Neubau (daraus neu: 75 % Förderung) nach bisheriger und vorgeschlagener Regelung:

	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen	6 Gruppen
FOG alt	847.500 €	1.237.500 €	1.627.500 €	2.017.500 €	2.407.500 €
FOG neu	935.000 €	1.365.000 €	1.795.000 €	2.225.000 €	2.655.000 €

Förderobergrenzen Sanierung (daraus neu: 75 % Förderung) nach bisheriger und vorgeschlagener Regelung:

	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen	6 Gruppen
FOG alt	462.000 €	693.000 €	924.000 €	1.155.000 €	1.386.000 €
FOG neu	510.000 €	765.000 €	1.020.000 €	1.275.000 €	1.530.000 €

Die vorgeschlagene Erhöhung um 10 % leitet sich aus der Auswertung der geförderten Projekte in den letzten Jahren ab und einem Abgleich mit objektspezifischen Daten aus der Datenbank der Architektenkammer (BKI - statistische Baukosten Gebäude). Dabei wurde für die Ermittlung der Förderobergrenze ein definierter mittlerer Standard (BKI Mitte) plus Zuschlag zugrunde gelegt.

3. Übergangseinrichtungen/Provisorien

Muss der Kita-Betrieb bei größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ausgelagert werden, soll die Bezuschussung ohne Anrechnung auf die Förderung der eigentlichen Baumaßnahme zukünftig mit einem Mietkostenzuschuss von bis 10 €/qm betragen, bei Anmietung von Containern soll ein Mietkostenzuschuss von bis 12 €/qm gewährt werden. Zusätzlich können Baumaßnahmen bis max. 80.000 € (Förderquote 75 %) bezuschusst werden.

4. Außenanlagen bei Anmietungen

Mietet der Träger selbst Räumlichkeiten für den Betrieb einer Kita an, kann bisher die Erstellung des Außenspielgeländes durch den Träger nicht bezuschusst werden. Im Fall der Anmietung durch die Stadt und die Untervermietung an einen Träger erfolgt das Anlegen des Außengeländes durch das Gartenbauamt und ist für den Träger kostenfrei. Im Sinne der Gleichstellung soll bei einer Eigenanmietung durch Träger zukünftig ein Baukostenzuschuss von bis zu 110 €/qm gewährt werden, wobei hier eine Förderquote von 100 % zugrunde gelegt wird. Dieser Richtwert entspricht den innerstädtischen Vorgaben für das Gartenbauamt.

5. Erhöhung der Förderobergrenzen für die Einrichtung

Bei Anmietungen können die Träger einen Zuschuss für die Einrichtung und Erstausrüstung mit einer Förderquote von 100 % beantragen. Besonders die stark veränderten Anforderungen an die Ausstattung der Küche bedingen eine Erhöhung der Förderobergrenzen.

	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen	6 Gruppen
FOG alt	47.520 €	59.400 €	70.200 €	89.100 €	100.980 €
FOG neu	61.368 €	74.442 €	86.922 €	107.124 €	120.198 €

Bei der Ermittlung der neuen Förderobergrenzen wurde nach Auswertung der in den letzten Jahren geförderten Projekte für eine eingruppige Einrichtung eine Basisküche von 18.000 € (vorher: 7.560 €) zugrunde gelegt und mit einem Zuschlag von 600 € je Gruppe an die weiteren Größen angepasst. Die Förderobergrenze für das restliche Mobiliar wurde um pauschal 10 % erhöht.

6. Übergangsregelung wegen Ausschöpfens des Bundesinvestitionskostenzuschusses

Für die Träger und sonstigen Antragsberechtigten, die Bundesinvestitionskostenzuschüsse beantragt haben, jedoch aufgrund der aufgebrauchten Bundesmittel keine Förderung mehr erhalten können, wird ein städtischer Zuschuss von 50 % des eigentlichen Zuschusses zur Kompensation des bisher zustehenden Bundesinvestitionskostenzuschusses von der Stadt Karlsruhe gewährt. Diese Übergangsregelung soll für die bis zum 31.12.2013 in Betrieb gegangenen Gruppen gelten (analog Bundesinvestitionskostenzuschuss).

Beschluss:

- I. Antrag an den Gemeinderat/Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Anpassung der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“ zu. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die haushaltsrechtlichen Schritte zu gegebener Zeit durchzuführen.

- II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.06.2013.

- III. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2013.

- IV. Aufnahme ins Ratsinformationssystem und Übersendung der Vorlage an die Mitglieder des Gemeinderates/Ausschusses.

- VI. Kopie des Beschlusses für Akte bei SJB Az.: 460.1321 und für Akte Az.:416.334.

- VII. z. d. A. (Hauptregistratur im Hauptamt)

Dez. 1	
Dez. 2	
Dez. 3	
Dez. 4	
Dez. 5	
Dez. 6	
SPC	
StK	
SJB	

Sachbearbeiter: Herr Lindorf
R 5005